



**Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia**

Villemattstrasse 9
CH-3007 Bern
Telefon +41 (0)31 381 38 21
Mail generalsekretariat@sgg-ssh.ch

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Per e-Mail

Bern, 24. November 2015

Anhörung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) – Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) ist die Dachgesellschaft der Schweizer Historikerinnen und Historiker. Sie setzt sich ein für die Förderung der Geschichtswissenschaft und der historischen Bildung und sie vertritt die Interessen der Historikerinnen und Historiker in fachlichen und wissenschaftspolitischen Fragen. Wir setzen uns insbesondere auch für eine gute Überlieferungsbildung und einen freien Archiv- und Quellenzugang ein, denn dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen für die historische Forschung und Lehre. In diesem Sinn haben wir uns bereits vor zwei Jahren an den Bundesrat gewendet und uns mit Nachdruck für die Einrichtung eines nationalen digitalen Rundfunkarchivs ausgesprochen (Schreiben vom 25. November 2013 an Frau Bundesrätin Leuthard und Herrn Bundesrat Berset; vgl. Beilage).

Dass mit der gegenwärtig zur Anhörung ausgeschriebenen Verordnung die rechtliche Grundlage für die dauerhafte Erhaltung und Zugänglichmachung von Radio- und Fernsehsendungen geschaffen werden soll, begrüßen wir sehr. Wir werten dies als einen äusserst wichtigen Beitrag zum Erhalt des kulturellen Erbes der Schweiz und einen enormen Gewinn für die Geschichtswissenschaften, werden die Bestände doch inskünftig zur Beantwortung zahlreicher Forschungsfragen – nicht nur der Medien- sondern auch der Politik-, Sozial- oder Alltagsgeschichte – beitragen. Dass wir zur Anhörung nicht eingeladen wurden, bedauern wir. Mit diesem Schreiben erlauben wir uns dennoch, uns zur Vorlage zu äussern. Wir beschränken uns dabei auf die Artikel 33 und 33a zu den Archiven der SRG und anderer Programmveranstalter und übermitteln Ihnen die beiden folgenden Anliegen:

**Art. 33, Abs. 2 und Art. 33a, Abs. 2 sind gleichermassen zu ergänzen um:
«Für Wissenschaft und Bildung ist der Zugang unentgeltlich».**

Begründung: Der Bericht zur Verordnung hält richtigerweise fest, dass die Frage der Gebühren für den Zugang zu den SRG-Archiven bereits in der Konzession für die SRG geregelt ist und darin kostendeckende Beiträge für die nicht kommerzielle Nutzung

ermöglicht werden (ebenso wie Marktpreise für die kommerzielle Nutzung). Gerade deswegen sind Wissenschaft und Bildung als besonders schützenswerte Formen der nicht kommerziellen Nutzung auf dem Verordnungsweg explizit davon auszunehmen. Die Erschwerung und potentielle Verhinderung von wissenschaftlicher Betätigung durch die Erhebung von Gebühren ist mit der Wissenschaftsfreiheit gemäss Artikel 20 der Bundesverfassung nicht zu vereinbaren. Für den Zugang zu Bildungszwecken stehen solche Gebühren im Widerspruch zum Bildungsauftrag der SRG und wären auch bei BAKOM-Projekten zu Sendungen anderer Anbieter stossend. Wir gehen ausserdem davon aus, dass die Veranstalter ein Interesse an Forschung zu und mit ihren Sendungen haben und eine solche auch im Sinne der Abgaben entrichtenden Bevölkerung ist. Wir empfehlen für den Zugang insbesondere die Arbeit mit Online-Datenbanken, die zugleich nutzerfreundlich wie für die Anbieter in der Langfristperspektive kosteneffizient sind.

Art. 33a ist zu ergänzen um einen zusätzlichen Absatz:

«Bei den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 arbeitet das BAKOM mit Fachinstitutionen im Bereich des audiovisuellen Erbes zusammen, um sicherzustellen, dass die Archivierung nach allgemein anerkannten Standards vorgenommen wird.»

Begründung: Um zu verhindern, dass beim Erhalt und bei der Zugänglichmachung der Bestände der SRG einerseits und im Rahmen von Projekten zu Beständen anderer schweizerischer Programmveranstalter andererseits unterschiedliche Standards zur Anwendung kommen, muss die Zusammenarbeit mit den Fachinstitutionen im Bereich des audiovisuellen Kulturerbes auch für letztere in der Verordnung festgehalten werden. Von einer solchen Zusammenarbeit profitieren die Veranstalter genauso wie die Nutzerinnen und Nutzer. Mit Memoriav, der Fonoteca Nazionale und der Cinémathèque stehen hervorragende Partner für entsprechende Kooperationen zur Verfügung.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Sacha Zala
Präsident SGG



Peppina Beeli
Generalsekretärin

Kopie an:

- Herrn Christoph Stuehn, Direktor MEMORIAV – Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz
- Herrn Pio Pellizzari und Herrn Stefano Cavaglieri, Direktion der Fonoteca Nazionale
- Herrn Frédéric Maire, Direktor Cinémathèque Suisse
- Herrn Markus Zürcher, Generalsekretär der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften